

GD / Einfache Anfrage SVP-Fraktion vom 14. August 2025

Rinderkrankheit im Anmarsch – wie ist die Situation im Kanton St.Gallen?

Antwort der Regierung vom 23. September 2025

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 14. August 2025 nach der Situation der Vorbereitung auf die Rinderkrankheit Lumpy Skin Disease im Kanton St.Gallen.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. *Ist der Regierung und dem zuständigen Departement der aktuelle Stand sowie die Verbreitung des ansteckenden Virus bekannt?*

Ja. Der jeweils vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) an die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte kommunizierte aktuelle Stand zur Ausbreitung der Lumpy Skin Disease (LSD) wird vom Kantonstierarzt regelmässig mit zusätzlichen relevanten Informationen an die zuständigen Stakeholder weitergeleitet – darunter auch an das Gesundheitsdepartement und dessen Vorsteher. Ergänzend fliessen eigene Abklärungen und Massnahmen des Kantonstierarztes (u.a. basierend auf Informationen des Animal Disease Information System der Europäischen Union, der World Organisation of Animal Health sowie der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) sowie eine Einschätzung der Situation im Kanton St.Gallen in die Mitteilung ein. Bei Bedarf wird die Regierung durch den zuständigen Departementsvorsteher über die aktuelle Lage informiert.

2. *Hat die Regierung bereits Vorkehrungen getroffen für den Fall, dass das Virus dem Kanton St.Gallen näherkommt?*

Neben den in der Antwort auf Frage 3 erwähnten langfristigen Vorkehrungen hat der Kantonstierarzt den Import von Rindvieh aus Italien und Frankreich als kurzfristige Sofortmassnahme untersagt und lässt diese basierend auf einer Risikoabschätzung mittlerweile nur aus bestimmten Regionen und unter Auflagen zu. Zudem wurde – im Rahmen der bereits bei den Maul- und Klauenseuchefällen in Deutschland, Ungarn und der Slowakei erfolgten Kommunikation – breit über Fragen der Biosicherheit informiert. Weiter wurden z.B. spezifische Instrumente für Hautbiopsien angeschafft, da bei Tierseuchen erfahrungsgemäss regelmässig Engpässe bei spezialisierten Verbrauchsmaterialien auftreten. Auf Bundesebene wurden u.a. Impfdosen beschafft, weitere Vorbereitungsarbeiten vorgenommen und die Möglichkeit der Ausschlussdiagnostik für unklare Fälle geschaffen. Falls sich die Lage weiter verschärfen sollte (Ausbreitung von LSD in die Schweiz oder ins aus St.Galler Sicht grenznahe Ausland) würde der Kantonstierarzt die nächste Eskalationsstufe (von «Seuchenbereitschaft» zu «Seuchengefahr») der Krisenorganisation des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen ausrufen.

3. *Stehen im Kanton St.Gallen genügend Ressourcen bereit, falls sich das Virus in unserem Kanton rasant ausbreiten würde?*

Unabhängig der aktuellen Seuchenlage und als Vorbereitung auf sämtliche, insbesondere hochansteckende Tierseuchen, hat der Kanton St.Gallen bereits vor Jahren gemeinsam

mit den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden sowie dem Fürstentum Liechtenstein eine Tierseuchengruppe ins Leben gerufen. Dabei handelt es sich um eine auf die Bekämpfung von Tierseuchen spezialisierte Formation, die bei Bedarf von den zuständigen Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten bzw. vom Landes-tierarzt Liechtenstein aufgebildet werden kann. Dadurch verfügt der Kanton St.Gallen im Fall eines Seuchenausbruchs oder der Ausbreitung der LSD über kurzfristig verfügbare Ressourcen zur direkten Bekämpfung.

Der Veterinärdienst des Kantons St.Gallen ist – wie auch die übrigen kantonalen Veterinärdienste – hinsichtlich seiner Ressourcen primär auf das punktuelle Auftreten hochansteckender Tierseuchen ausgerichtet. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass in den vergangenen über 20 Jahren sowohl in der Schweiz als auch in Europa insgesamt eine sehr günstige Ausgangslage herrschte. Entsprechend ist die bestehende Ressourcensituation bzw. die bestehende aktuelle Organisation primär nicht auf ein multifokales oder gar flächendeckendes Auftreten hochansteckender, aus Schweizer Sicht inzwischen exotischer Krankheiten wie Maul- und Klauenseuche (MKS), Afrikanische Schweinepest (ASP) oder LSD ausgelegt. Im Ereignisfall kann jedoch durch eine Umverteilung von Ressourcen und eine gezielte Priorisierung von Aufgaben im Rahmen des Ausrufens einer höheren Eskalationsstufe kurzfristig Abhilfe geschaffen werden. Weiter ist zu erwähnen, dass für solche Fälle auch finanzielle Mittel u.a. zuhanden des Kantonstierarztes zur Verfügung gestellt werden müssen, was im Kanton St.Gallen durch die vom Kantonstierarzt verwaltete Tierseuchenkasse der Fall ist.

4. *Wie sehen die konkreten Massnahmen aus, die der Kanton St.Gallen im Falle von Ansteckungen in der Nähe oder im Kanton St.Gallen ergreifen würde?*

Die vom Kanton zu ergreifenden Massnahmen sind im eidgenössischen Tierseuchengesetz (SR 916.40) sowie in der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (SR 916.401; abgekürzt TSV) festgelegt und somit national vereinheitlicht. Ergänzend hat das BLV eine entsprechende Verordnung erlassen. Grundsätzlich gelten – mit wenigen Ausnahmen – dieselben Vorschriften wie bei anderen hochansteckenden Tierseuchen. Eine Besonderheit betrifft jedoch die Ausweitung der Zonenregelung: Die Schutzzone erstreckt sich auf einen Umkreis von 20 km um den betroffenen Bestand, die Überwachungszone auf einen Umkreis von 50 km. Zudem besteht gemäss Verordnung des BLV in diesen Zonen eine Impfpflicht.

Die einschlägigen Bestimmungen (vgl. Art. 83 ff. TSV) im Fall einer hochansteckenden Tierseuche lassen sich wie folgt vereinfacht zusammenfassen:

- Bereits bei Verdacht auf eine hochansteckende Tierseuche werden erste Schutzmassnahmen eingeleitet.
- Der betroffene Betrieb wird unverzüglich für sämtlichen Tier-, Personen- und Warenverkehr gesperrt, bis die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt den Verdacht durch klinische Untersuchung und Probenahme abgeklärt hat.
- Bestätigt sich der Verdacht, bleibt die Sperre bestehen. Sämtliche empfänglichen Tiere des Betriebs müssen getötet und sicher entsorgt werden.
- Im Anschluss erfolgen eine gründliche Reinigung und Desinfektion der betroffenen Tierhaltungen.
- Parallel dazu wird die Herkunft der Krankheit ermittelt und abgeklärt, ob eine Weiterverbreitung stattgefunden hat.
- Zusätzlich werden die oben genannten Schutz- und Überwachungszone eingerichtet, um die Ausbreitung einzudämmen und zu kontrollieren.
- Die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten wird gezielt und umfassend informiert.

5. *Mit welcher konkreten Unterstützung können Betriebe rechnen, wenn es zum Ausbruch im Kanton St.Gallen kommen würde?*

Die konkrete Unterstützung für betroffene Betriebe ist in der nationalen Tierseuchengesetzgebung verankert. Diese sieht vor, dass Tierverluste infolge hochansteckender Seuchen nach den entsprechenden Vorgaben des Bundes und basierend auf einer Schätzung gemäss Richtlinie des BLV zu 90 Prozent entschädigt werden. Weiter ist im Kanton St.Gallen im Rahmen des «Konzepts Hochansteckende Tierseuchen» auch die psychologische Unterstützung betroffener Landwirtinnen und Landwirte vorgesehen.